

BGer 6B 125/2008 vom 21. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_125_2008

FR: TF 6B 125/2008 du 21 février 2008

IT: TF 6B 125/2008 del 21 febbraio 2008

Regeste

Nichteintretensbeschluss (ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass auf eine Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht eingetreten und ein dagegen gerichteter Rekurs abgewiesen wurden. Wer zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert ist, ergibt sich aus Art. 81 Abs. 1 BGG. Als Geschädigte ist die Beschwerdeführerin, die einzig die Verletzung materiellen Rechts rügt (Art. 9 BV, Art. 17 BankG), zur Beschwerdeerhebung nicht befugt (BGE 133 IV 288). Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.